

**Rechtsverordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der  
Quellfassungen Rotenbachquelle I und II der Stadt Oppenau.**

**vom 10.08.1982**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), der §§ 95 Abs. 2 Nr. 2, 96 Abs. 2 Nr. 2, 97 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 26.4.1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Rotenbachquellen I und II auf Flst.Nr. 85 der Gemarkung Lierbach (Stadt Oppenau) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet liegt östlich des Steckeneckle im Distrikt II (Ofersbach) und Distrikt III (Eichelbach) des Gemeindewaldes der Stadt Oppenau, Ortsteil Lierbach sowie im daran angrenzenden Wald der Gemeinde Baiersbronn. Es erstreckt sich in östlicher Richtung etwa von Höhenlinie 640 auf Gemarkung Lierbach in abnehmender Breite (1 km bis 500 m) hangaufwärts über den Hangkamm hinweg bis etwa Höhenlinie 920 und reicht hier in einer Breite von über 500 m etwa 100 m weit in den Gemeindewald Baiersbronn.  
Den Fassungsbereich (Zone I) bilden zwei an der Westgrenze des Wasserschutzgebietes liegende Grundstücksteile mit einer Ausdehnung von 16 auf 20 m.  
Etwa ein Viertel des Wasserschutzgebietes ist Engere Schutzzone (Zone II). Ihre Grenze im Westen und Südwesten deckt sich mit der West- bzw. Südwestgrenze des Wasserschutzgebietes. Im Osten ist sie durch den zwischen den Höhenlinien 740 und 770 in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Waldweg begrenzt, im Norden durch eine gerade Linie, die in einem Abstand von 500 bis 600 m parallel zur Südostgrenze des Wasserschutzgebietes verläuft.

Der restliche Teil des Wasserschutzgebietes ist Weitere Schutzzone.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten 1 : 5.000 und 1 : 1.500, in denen die Zone III blau und die Zone II gelb umrandet sind. Die beiden Fassungsbereiche sind rot angelegt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei den Landratsämtern Ortenaukreis und Freudenstadt auf. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Oppenau und Baiersbronn auf.

**§ 2**

**Schutz der weiteren Schutzzone**

**(1) In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:**

1. Lagern, Ablagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
2. Ablagern oder Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund,

3. Errichten von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S. des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
  4. Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe;
  5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
  6. Errichten von Wohngebäuden, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder militärischen Anlagen;
  7. Errichten oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen;
  8. Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer;
  9. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Abwassergruben und Sandfiltergräben;
  10. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen;
  11. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
  12. Anlegen oder Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch die Deckschichten wesentlich vermindert oder der Quellwasserzufluß beeinträchtigt wird;
  13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen;
  14. Anlegen oder Betreiben von Campingplätzen, Friedhöfen, Flug- und Landeplätzen;
  15. Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder entsprechender Organisationen;
  16. Massentierhaltung;
  17. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
  18. Errichten oder Betreiben von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen oder ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Beim Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für die Pflanzenschutzmittel“ vom 31.05.1974 (BGBl. I S. 1204) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.  
Für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe im Verzeichnis (Positivkatalog) über „Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der Engeren Schutzzone (Zone II) und Weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können“ enthalten sind und die in den Pflanzenschutzmittelverzeichnissen der Biologischen Bundesanstalt nicht mit Wasserschutzgebietsauflagen versehen sind, ist die Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

### § 3

#### Schutz der Engeren Schutzzone

**(1) In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:**

1. Die für die weitere Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 2);
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung;
3. Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingärten;
4. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
5. Einrichten oder Betreiben von Baustellen und Baustofflagern;
6. Einrichten oder Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- oder Badeplätzen;
7. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden sowie Herstellen von Gruben, Bohrungen, Schürfungen, u.ä. von mehr als 1 m Tiefe und Ausführen von Sprengungen;
8. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen;
9. Befördern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
10. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
11. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
12. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten;
13. Ausbringen von Fäkalien, von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- oder Müllklärschlammkompost) oder von flüssigem Wirtschaftsdünger;
14. Vorratslagern größerer Mengen Stallmist;
15. Intensivbeweidung oder Viehansammlungen (Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken);
16. Umwandeln von Wiesen- und Waldflächen in Ackerland.

- (2) Beim Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für die Pflanzenschutzmittel“ vom 31.05.1974 (BGBl. I S. 1204) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.  
Für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe im Verzeichnis (Positivkatalog) über „Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der Engeren Schutzzone (Zone II) und Weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können“ enthalten sind und die in den Pflanzenschutzmittelverzeichnissen der Biologischen Bundesanstalt nicht mit Wasserschutzgebietsauflagen versehen sind, ist die Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

## **§ 4**

### **Schutz des Fassungsbereiches**

#### **Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:**

1. Die für die weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3);
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jegliche Nutzung, außer dem Mähen, sowie das Düngen, ausgenommen eine zur Erhaltung der Grasnarbe unbedingt erforderliche mineralische Düngung;
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
5. Betreten durch Unbefugte.

## **§ 5**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Gäu-Wasserversorgung und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Die Landratsämter Ortenaukreis und Freudenstadt können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Oppenau, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor Durchführung anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

7800 Freiburg i.Br., den 10.08.1982

Regierungspräsidium Freiburg  
-höhere Wasserbehörde-

gez. Dr. Nothelfer

Regierungspräsident